

zoge von Baiern sich beständig Pfalzgrafen am
 Rhein geschrieben und das Kurrecht besessen ha-
 ben. Es waren seit 1275 wo Kaiser und Reich
 das Herzogthum Baiern als ein uraltes Kurland,
 in einer förmlichen Reichsakte erkannt haben,
 nur 81 Jahr verstrichen. Man zählte nur
 27 Jahre seit der Errichtung des Pavischen Ver-
 trags von 1329 worin die Rudolfische Linie eyd-
 lich versprochen hatte, dem damals beliebten
 Kurwechsel niemals entgegen zu handeln. Konn-
 ten Karl IV. und einige Kurfürsten allein den
 übrigen Kurfürsten wider ihren Willen ihre
 Rechte entziehen? Konnte dieses ohne Vorwis-
 sen und Bewilligung des Reichs geschehen?
 War eine gesetzmäßige Ursache vorhanden, den
 Herzogen von Baiern ihr durch Kaiserliche Bes-
 tätigung, Familienverträge, Kurfürstliche Wils-
 lebriefe, und durch das Herkommen erhaltenes
 Kurrecht abzuspochen? Hatte sich das Baieris-
 sche Wahlrecht je verjährt gehabt, oder haben
 sich die Baierischen Prinzen hierbey irgend einer
 Nachlässigkeit schuldig gemacht? Fragen, die
 man nach der vorliegenden Geschichte sämmtlich
 mit Nein beantworten mußte, wenn es nöthig
 wäre, sie zu untersuchen, da die goldene Bulle
 dem Baierischen Kurrechte nichts vergeben hat,
 und den Baierischen Prinzen ihr uraltes auf al-
 len Pfalzbaierischen Erbländern haftendes Kure-
 recht von Karl IV. durch ein Reichsdiplom aufs
 neue bekräftiget und versichert worden ist. Es
 konnte den Baierfürsten ziemlich gleichgültig
 seyn,